



Merkblatt

Gültig ab 1. Januar 2007

Quellensteuern auf Einkünften bei Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen ohne Aufenthaltsbewilligungen (max. 90 Tage)

I. Steuerpflichtige Personen

Seit dem 1. Juni 2004 ist die Phase II der bilateralen Abkommen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt hat der freie Personenverkehr zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige auch für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen vom Kantonalen Amt für Ausländerfragen (KAFA) in der Schweiz keine Bewilligung mehr benötigen. Diese Personen müssen sich für diese Aufenthaltsdauer bei keinem Einwohneramt anmelden! Der Stellen- und Kantonswechsel ist auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität ebenfalls nicht mehr bewilligungspflichtig. Sie unterliegen jedoch für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen**

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen zu melden**. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Für diese muss jedoch beim KAFA eine Bewilligung eingeholt werden. Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter www.zug.ch/tax, Service, Publikationen herunterzuladen. Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (siehe Merkblatt Transporte) .

Wichtiger Hinweis !

Bei der Adresse der Arbeitnehmenden muss auf dem Anmeldeformular die Ausland-**Wohnadresse** genau ausgefüllt werden. Nur so können sie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen. Arbeitnehmende sind immer **am Standort der Unternehmung steuerpflichtig**. Dabei ist der Einsatzort dieser Angestellten nicht relevant. Die Abrechnung erfolgt somit am Sitzkanton der Unternehmung bei welcher diese Leistungen verrechnet werden.

II. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle für Arbeitstätigkeiten ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extra-Arbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder, welche den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden.

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherungen etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuern (bei Nettolohnvereinbarung), die an Stelle der Arbeitnehmenden erbracht werden, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes.

Leistungen des Arbeitgebenden für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

siehe unter Ziffer V. Tarifierung und nachfolgende Berechnungsbeispiele.

IV. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

1. Für die Abrechnung ist das amtliche Abrechnungsformular analog den 120-Tagebewilligungen zu verwenden. Dieses ist spätestens 15 Tage nach Ablauf der 90-tägigen Arbeitsleistung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug einzureichen. Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein.
2. Die Quellensteuern sind der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
3. Die Arbeitgebenden als Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Andererseits haben sie für ihre Bemühungen Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

V. Tarifierung zur Berechnung der Steuern

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn und beträgt für Ledige bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 9'500.00 einheitlich 10 %**. Das diesen Betrag übersteigende monatliche Einkommen wird gemäss Tariftabelle **A** - besteuert.

Bei Verheirateten ist bis zu einem monatlichen Einkommen von **Fr. 13'850.00 der Satz von 10 %** anzuwenden. Höhere monatliche Summen werden gemäss Tariftabelle **B** - besteuert.

Bei einem **monatlichen Einkommen von mehr als Fr. 20'000.00** muss die Höhe des Steuersatzes bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer angefragt werden, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese Angaben aus dem Internet unter der Adresse www.zug.ch/tax herunter zu laden. Für die Berechnung **wird immer** der Tarif A oder B ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder **angewendet**.

VI. Erläuterung zu den Arbeitnehmenden ohne Aufenthaltsbewilligung (90 Tage)

Die Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit diesem Aufenthalt ohne Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden im selben Jahr maximal während 90 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden in der Schweiz zu kontrollieren, da anhand der Anzahl Tage der Quellensteuerabzug berechnet wird.

Berechnungsbeispiele:

Quellensteuerberechnung auf dem Bruttolohn

Der Arbeitnehmende arbeitet während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.00. Für die Satzbestimmung muss in einem ersten Schritt der monatliche Bruttolohn wie folgt berechnet werden:

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn in 58 Tagen		Fr. 27'000.00
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn	$\frac{\text{Fr. 27'000.00} \times 30 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$	Fr. 13'965.50

In einem zweiten Schritt muss der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 13'965.50 abgelesen werden. Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **als Ausgangsbasis immer mit 30 Tagen gerechnet werden**.

In einem dritten Schritt ist vom effektiv ausbezahlten Bruttolohn (Fr. 27'000.00) der oben berechnete satzbestimmende Prozentsatz nach der Tariftabelle, A - für Ledige (13,79 %) oder B - für Verheiratete (10,73 %) anzuwenden. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert. Liegt dieser Satz unter 10 %, so ist der Minimalsatz von 10 % anzuwenden. In dieser Berechnungsmethode wird nur das in der Schweiz erzielte Einkommen besteuert.

Quellensteuerberechnung auf dem Nettolohn

Der Arbeitnehmende arbeitet während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Nettolohn von Fr. 27'000.00. In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden:

$$\frac{\text{Fr. 29'000.00 (Nettolohn inkl. Aufrechnungen)} \times 100 \text{ (immer 100)}}{87,05 \text{ (100 minus 12,95 \% total der Sozialabzüge)}} = \text{Fr. 33'314.20}$$

Nettosalär in 58 Tagen	Fr. 27'000.00
bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden	Fr. 2'000.00

AHV-pflichtiges Nettosalär in 58 Tagen **Fr. 29'000.00**

5,05 % AHV-Beiträge von Fr. 33'314.20	Fr. 1'682.35
1,00 % ALV-Beiträge von Fr. 33'314.20	Fr. 333.15
1,40 % NBU-Beiträge von Fr. 33'314.20	Fr. 466.40
5,50 % BVG-Beiträge von Fr. 33'314.20	Fr. 1'832.30

12,95 % Total der aufgerechneten Sozialabzüge **Fr. 4'314.20**

Privatanteil Geschäftsauto	<u>Fr. 500.00</u>
----------------------------	-------------------

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn ohne Quellensteuer **Fr. 33'814.20**

